

Reglement für die Schlichtungskommission (Schlichtungsreglement)

vom 19. November 2003

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, gestützt auf Art. 9 und 14 des Organisationsstatuts¹ und die §§ 90, 96 Ziff. 10, 98^{bis}, 135 Abs 1 Ziff. 2 und 136 der Kirchenordnung², beschliesst:

§ 1

Die Schlichtungskommission ist nach Massgabe der Kirchenordnung zuständig für Schlichtungsverfahren. Aufgaben

§ 2

Für die Behandlung von Streitfällen setzt sich die Schlichtungskommission aus drei Mitgliedern zusammen. Besetzung
Ist der oder die Vorsitzende verhindert, so übernimmt ein anderes Mitglied den Vorsitz.

§ 3

Das Begehren um Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist schriftlich einzureichen. Die Eingabe muss den Sachverhalt darlegen sowie einen Antrag und eine Begründung enthalten. Schlichtungsbegehren

§ 4

¹ Die Parteien haben die für die Erledigung des Streitfalles notwendigen Unterlagen einzureichen. Sachverhaltsfeststellung; Beweismittel
² Die Schlichtungskommission stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Sie würdigt die eingereichten Unterlagen nach freiem Ermessen und kann die Parteien und von diesen bezeichnete Personen formlos befragen, schriftliche Auskünfte einholen und einen Augenschein durchführen. Sie gibt den Beteiligten Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.

§ 5

Die Schlichtungskommission lädt die Parteien innert kurzer Frist zu einer Schlichtungsverhandlung vor. Sie versucht, die Streitsache einvernehmlich zu lösen. Gelingt dies nicht, hält sie dies mit eingeschriebenem Brief zu Händen der Parteien schriftlich fest. Verhandlung

¹ SRLA 111.100.

² SRLA 151.100.

§ 6Entschädi-
gung

Die Entschädigung der Mitglieder der Kommission richtet sich nach den §§ 1, 3 und 5 des Reglements für Taggelder und Reisespesen (Spesenreglement³).

§ 7

Inkrafttreten

Der Kirchenrat hat dieses Reglement, nach Genehmigung der Änderungen im Organisationsstatut durch die Synode und den Grossen Rat, der Änderungen in der Kirchenordnung durch die Synode, auf den 01. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

³ SRLA 232.700.